

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am:

24.08.2012

Aktenzeichen: 2-19 O 686/11

Böhm, Justizfachangestellte

**Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben**

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäfts-
stelle



I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Kälberer Tittel
Knesebeckstr. 59-61, 10719 Berlin,
Geschäftszeichen: 572/11GÖ65

gegen

Commerzbank AG vertr. d. d. Vorstand Martin Blessing u.a., Lahnstr. 60, 60326 Frankfurt am Main,

Beklagte

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die Richterin Dr. Reul
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.06.2012

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 20.016,83 EUR

zuzüglich Zinsen in Höhe von 3,5 %

aus 38.416,22 EUR vom 30.04.2009 bis zum 02.06.2009,

aus 37.761,33 EUR vom 03.06.2009 bis zum 01.06.2010,

aus 37.285,53 EUR vom 02.06.2010 bis zum 16.06.2011 sowie

aus 36.640,92 EUR vom 17.06.2011 bis zum 10.10.2011

sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

aus 36.640,92 EUR vom 11.10.2011 bis zum 19.10.2011,

aus 22.122,02 EUR vom 20.10.2011 bis zum 07.12.2011,

aus 20.574,32 EUR vom 08.12.2011 bis zum 08.02.2012 und

aus 20.308,72 EUR seit dem 09.02.2012 bis zum 15.05.2012 und

aus 20.016,83 EUR seit dem 16.05.2012

zu zahlen,

Zug um Zug gegen Übertragung der von der Klägerin erworbenen 737 Stück des Dachfonds Premium Management Immobilien-Anlagen (WKN A0ND6C, ISIN DE000A0ND6C8) sowie Abtretung aller Rechte aus diesen Fondsanteilen an die Beklagte.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Annahme der angebotenen Übertragung der von der Klägerin erworbenen 737 Stück des Dachfonds Premium Management Immobilien-Anlagen (WKN A0ND6C, ISIN DE000A0ND6C8) sowie der Annahme der Abtretung aller Rechte aus diesen Fondsanteilen in Verzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die beklagte Bank Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Anlageberatung geltend.

Die Klägerin unterhielt bei der Beklagten mehrere Depots, in denen sich überwiegend ererbte Wertpapiere, u.a. Zertifikate, Aktienfonds und Anteile an offenen Immobilienfonds, befanden.

Die durch die Klägerin unterschriebenen Evaluationsbögen vom 08.05.2007 und 22.05.2007 weisen die Klägerin als Anlegerin mit einer konservativ orientierten Anlagestrategie aus, die das Anlageziel der Sicherheitsreserve verfolgt und Anlagekenntnisse der Stufe E hat (bezüglich der Einzelheiten der Bögen und der Definition der Begrifflichkeiten „konservativ“ und „Stufe E“ wird auf die Anlagen B1 und B2 verwiesen).

Die Klägerin erwarb am 19.05.2008 Anteile am Dachfonds PMIA zu einem Gesamtbetrag von 20.853,80 EUR und am 27.04.2009 weitere Anteile für 17.562,42 EUR. Hierfür wurden Anteile an dem bisher im Depot befindlichen offenen Immobilienfonds Hausinvest Europa verkauft.

Beiden Erwerbsvorgängen vorangegangen waren Gespräche mit der Beraterin 1 (am 14.05.2008 und am 27.04.2009), die die Klägerin über den Fonds informiert hatte.

Ausweislich der Produktinformation, hinsichtlich derer Einzelheiten auf Anlage B5 verwiesen wird, handelt es sich bei dem PMIA-Fonds um einen „Multi-Instrument-Fonds mit Schwerpunkt auf Immobilien-Anlagen“, wozu auch ein Anteil von bis zu 15 % aus Aktienanlagen, außerbörslichen Beteiligungen und entsprechenden Zertifikaten gehört.

Tatsächlich konnte der Fonds bis zu 49 % in Wertpapiere und Rentenpapiere investieren.

Die Klägerin erhielt aus ihren Anteilen Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 18.399,39 EUR, hinsichtlich derer Einzelheiten auf Bl. 5 d.A., Bl. 69 d.A. und die Sitzungsniederschrift vom 28.06.2012, Bl. 150 d.A., verwiesen wird.

Der PMIA Fonds setzte am 27.09.2010 die Rücknahme der Anteilsscheine aus.

Die Klägerin forderte die Beklagte vorgerichtlich unter Firstsetzung bis zum 10.10.2011 zur Leistung von Schadensersatz auf. Bezüglich der Einzelheiten des Schreibens wird auf Anlage K2 verwiesen.

Die Klägerin behauptet, eine sicherheitsorientierte Anlegerin zu sein, die ihr Kapital habe erhalten, maßvoll mehren und außerdem jederzeit darüber verfügen können.

Die Beraterin habe ihr den Fonds als besonders sichere Anlage vorgestellt, da dieser aufgrund der Investition in diverse offene Immobilienfonds eine sehr breite Streuung aufweise. Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sei zu 100 % sicher, auch Ausschüttungen würden vereinbarungsgemäß erfolgen. Die Anteilsrückgabe sei jederzeit möglich. Die Klägerin sei weder über Kapitalverlustrisiken noch das Schließungsrisiko noch die an die Beklagte gezahlten Rückvergütungen informiert worden. Schriftliche Informationen habe sie nicht erhalten. Alternativ hätte sie ihr Kaoital im Hausinvest Fonds belassen.

Die Klägerin hat zunächst die Zahlung eines Betrages von 20.574,32 EUR geltend gemacht, den Rechtsstreit aber wegen nach Rechtshängigkeit erhaltener Ausschüttungen in Höhe von 265,60 EUR mit Schriftsatz vom 07.05.2012 und in der mündlichen Verhandlung in Höhe von 291,89 EUR für erledigt erklärt

Die Beklagte hat sich den Erledigungserklärungen unter Verwahrung gegen die Kostenlast angeschlossen.

Mit ihrer der Beklagten am 25.01.2012 zugestellten Klage beantragt die Klägerin zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 20.016,83 EUR zuzüglich Zinsen

aus 38.416,22 EUR vom 30.04.2009 bis zum 02.06.2009,

aus 37.761,33 EUR vom 03.06.2009 bis zum 01.06.2010,

aus 37.285,53 EUR vom 02.06.2010 bis zum 16.06.2011 sowie

aus 36.640,92 EUR vom 17.06.2011 bis zum 10.10.2011 jeweils in Höhe von 4 % sowie

aus 36.640,92 EUR vom 11.10.2011 bis zum 19.10.2011,

aus 22.122,02 EUR vom 20.10.2011 bis zum 07.12.2011,

aus 20.574,32 EUR vom 08.12.2011 bis zum 08.02.2012 und

aus 20.308,72 EUR seit dem 09.02.2012 bis zum 15.05.2012 und

aus 20.016,83 EUR seit dem 16.05.2012,

jeweils in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

dies Zug um Zug gegen Übertragung der von der Klägerin erworbenen 737 Stück des Dachfonds Premium Management Immobilien-Anlagen (WKN A0ND6C, ISIN

DE000A0ND6C8) sowie Abtretung aller Rechte aus diesen Fondsanteilen an die Beklagte.

2. festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Annahme der angebotenen Übertragung der von der Klägerin erworbenen 737 Stück des Dachfonds Premium Management Immobilien-Anlagen (WKN A0ND6C, ISIN DE000A0ND6C8) sowie der Annahme der Abtretung aller Rechte aus diesen Fondsanteilen in Verzug befindet.
3. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von weiteren 600,36 EUR für vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die Behauptungen der Klägerin zum Inhalt des Beratungsgesprächs und behauptet, die Beraterin habe die Klägerin anhand der Produktinformation über die Chancen und Risiken der Anlage aufgeklärt, ihr Kurs- und Wertschwankungsrisiken verdeutlicht und sie darüber informiert, dass der Fonds auch in andere Produkte als offene Immobilienfonds investieren könne. Der Produktflyer sei beim ersten Gespräch übergeben worden, beim zweiten habe die Klägerin darauf verzichtet.

Im Übrigen wäre eine fehlerhafte Beratung nicht kausal geworden, weil der Klägerin die Risiken eines Verkaufs an der Börse bekannt gewesen seien und sie im Jahr 2010 in spekulativer Weise in Aktienanleihen investiert habe und dadurch gezeigt habe, dass sie eine risikoaffine bzw. risikobewusste Anlegerin sei.

Die Beklagte erhebt überdies die Einrede der Verjährung gem. 3 37 a WpHG.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit über die zulässige Klage nach den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien noch zu entscheiden war, ist diese überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gegen die beklagte Bank ein Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung von Pflichten aus den geschlossenen Beratungsverträgen gem. § 280 BGB zu.

Das Gericht schließt sich der übereinstimmenden rechtlichen Bewertung der Parteien an, dass zwischen diesen am 14.05.2008 und am 27.04.2009 Beratungsverträge zustande gekommen sind.

Tritt nämlich ein Anlageinteressent an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (St. Rpsr. BGH, grundlegend Urteil vom 06.07.1993, Az.: XI ZR 12/93, BGHZ 123, 126 ff.) Dies war vorliegend der Fall. Unstreitig hat die Beraterin der Beklagten die Klägerin über die Anlagemöglichkeiten in den PMIA Fonds informiert.

Inhalt und Umfang der Beratungspflicht hängen von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Beratung hat sich zunächst daran auszurichten, ob das beabsichtigte Anlagegeschäft der sicheren Geldanlage dienen soll oder spekulativen Charakter hat. Die empfohlene Anlage muss unter Berücksichtigung dieses Ziels auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten, also „anlegergerecht“ sein (vgl. BGH, Urteil vom 25.11.1981, Az.: IV a ZR 286/80, NJW 1982, 1095, 1096; BGH, Urteil vom 06.07.1993, Az.: XI ZR 12/93, BGHZ 123, 126 ff.).

In Bezug auf das Anlageobjekt hat sich die Beratung, um „objektgerecht“ zu sein, auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können, wobei zwischen den allgemeinen Risiken (Konjunkturlage, Entwicklung des Börsenmarktes) und den speziellen Risiken zu unterscheiden ist, die sich aus den individuellen Gegebenheiten des Anlageobjekts (Kurs-, Zins- und Währungsrisiko) ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 06.07.1993, Az.: XI ZR 12/93, BGHZ 123, 126 ff.).

Ob die Beratung anlegergerecht im genannten Sinne war, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da die Beratung den Anforderungen an eine objektgerechte Beratung nicht genügte. Die Beklagte hat die Klägerin fehlerhaft über die Eigenschaften der empfohlenen Anlage informiert.

Ob die Beraterin, wie die Klägerin behauptet, nur davon gesprochen hat, dass der Fonds in Immobilien investiere oder ob die Beraterin, wie die Beklagte behauptet, die Klägerin anhand des Produktflyers darüber informiert hat, dass der PMIA Fonds als Dachfonds auch – ausweislich des Flyers mit 15 % des Investitionsvolumens - in andere Werte als offene Immobilienfonds investieren könne, kann dahinstehen, da auch unter Zugrundelegung des Beklagtenvortrags keine ordnungsgemäße Aufklärung der Klägerin erfolgte. Denn der PMIA Fonds konnte unstreitig tatsächlich bis zu 49 % in Wertpapiere investieren, nämlich in aus Renditegesichtspunkten aussichtsreiche Aktienanlagen sowie außerbörsliche Beteiligungen und entsprechende Zertifikate (so hinsichtlich der weiteren möglichen

Investitionsobjekte S. 2 des Flyers). Dass der Fonds bis zur Hälfte des Investitionskapitals in Wertpapiere investieren würde, konnte die Klägerin weder der Produktinformation noch der – durch die Beklagte behaupteten - mündlichen Information durch die Beraterin Heeren entnehmen. Hierbei handelt es sich aber um einen wesentlichen, weil das Risiko der Anlageentscheidung nicht unerheblich betrefenden Gesichtspunkt. Soweit die Beklagte geltend macht, dass „der Investition in Immobilien wegen der jahrzehntelangen Wertstabilität ein relativ geringes Risiko“ innewohnte und es sich bei dem PMIA Fonds „aufgrund der Risikostreuung“ durch „die Investition in verschiedene Fonds“ um eine „vergleichsweise sichere Anlage“ handle, ist dies, als zutreffend unterstellt, bei fast hälftiger Investition in – renditeträchtige - börsennotierte und außerbörsliche Anlagen nicht der Fall.

Das im Erwerb der Anteile zu sehende Schadensereignis beruhte auch kausal auf dem vorstehend festgestellten Beratungsfehler. Steht, wie hier, eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens mit der Folge, dass der Aufklärungspflichtige beweisen muss, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte, er also den unterlassenen Hinweis unbeachtet gelassen hätte (z.B. BGHZ 61, 118-124, BGHZ 124, 151-163). Diese sogenannte "Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens" gilt für alle Aufklärungs- und Beratungsfehler eines Anlageberaters, insbesondere auch dann, wenn Rückvergütungen pflichtwidrig nicht offengelegt wurden (BGH, WM 2009, 1274 Tz. 22, WM 2012, 1337, Tz. 28).

Die Kausalitätsvermutung ist durch die Beklagte nicht widerlegt worden.

Der nicht unter Beweis gestellte Vortrag der Beklagten gibt keinen Anlass, an der Kausalität zu zweifeln.

Die von der Beklagten entsprechend der Angaben der Klägerin im Explorationsbogen zugrunde gelegten Kenntnisse der Stufe E rechtfertigen nicht die Annahme, die Klägerin hätte die Fondsanteile in Kenntnis der tatsächlichen, grundsätzlich deutlich riskanteren Zusammensetzung des Portfolios erworben. Die tatsächlichen Risiken konnte sie ohne eine zutreffende Information über die Verteilung des Investitionskapitals nicht einschätzen. Dass die Klägerin im Jahr 2010 – mit einem Teile ihres Vermögens - in Aktienanleihen mit besonderem Risiko investiert haben und sich insofern als risikofin gezeigt haben mag, lässt nicht darauf rückschließen, dass für ihre Anlageentscheidung hinsichtlich des PMIA Fonds in den Jahren 2008 und 2009 potentielle Kapitalverlustrisiken völlig nachrangig waren. Hiergegen sprechen im Übrigen auch die Einschätzung „konservativ“ auf dem Erhebungsbogen und das dort vermerkte Anlageziel „Sicherheitsreserve“.

Die Beklagte haftet gemäß §§ 278, 280 Abs. 1, Satz 2 BGB für vermutetes Verschulden ihrer Anlageberater.

Der Durchsetzbarkeit des Anspruchs der Klägerin steht auch nicht die – nur hinsichtlich der im Mai 2008 erworbenen Anteile in Betracht zu ziehende – Einrede der Verjährung gem. § 37 a WpHG entgegen. Die Verjährung nach dieser Vorschrift kann die Beklagte nur Ansprüchen wegen fahrlässiger Pflichtverletzung

entgegenhalten, während sie im Übrigen dafür darlegungs- und beweisbelastet ist, nicht vorsätzlich gehandelt zu haben (u.a. BGH WM 2009, 1274, Tz. 18). Die Beklagte ist der Behauptung der Klägerin, mit Vorsatz gehandelt zu haben, nicht entgegengetreten. Ihrem Vortrag lassen sich auch im Übrigen keine Anhaltspunkte entnehmen, dass sie nicht vorsätzlich gehandelt habe.

Die Klägerin ist daher gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Beklagte sie pflichtgemäß beraten hätte. Sie kann im Wege der Naturalrestitution die beantragte Rückabwicklung des Anteils-erwerbs verlangen.

Damit steht ihr gegen die Beklagte Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen 737 Anteile ein Zahlungsanspruch in Höhe des um die erhaltenen Ausschüttungen reduzierten Gesamtanlagebetrages, mithin ein Betrag von 20.016,83 EUR (20.853,80 EUR + 17.562,42 EUR – 18.399,39 EUR), zu. Der Rückzahlungsanspruch ist gemäß §§ 280, Abs. 1, 2, 288 Abs. 1, Satz 2 BGB für die Zeit nach Verzugseintritt mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Insoweit befand sich die Beklagte spätestens mit Ablauf der durch die Klägerin in dem vorgerichtlichen Schreiben vom 28.09.2011 gesetzten Frist in Verzug. Maßgeblich ist der dem Fristablauf folgende Tag, § 187 BGB.

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Ersatz entgangener Zinsen einer Alternativanlage zu. Die Beklagte ist der konkreten Behauptung, die Klägerin hätte bei ordnungsgemäßer Aufklärung über den PMIA Fonds ihr Kapital in dem Hausinvest Europa Fonds, in welchem es zuvor investiert war, belassen, nicht entgegen getreten. Das Gericht hält es auch für nach der Lebenserfahrung hinreichend wahrscheinlich, dass die Klägerin alternativ eben keine Anlageentscheidung getätigt und alles beim Alten belassen hätte. Zu der Höhe eines bei Verbleib im Hausinvest Europa erzielten Ertrags hat die Klägerin durch Vorlage einer Wertentwicklungsgrafik, welche den Zeitraum bis April 2010 erfasst, ebenfalls hinreichend substantiiert vorgetragen, ohne dass die vorlegten Daten in Frage gestellt worden sind. Das Gericht vermag der grafischen Darstellung aber nicht zu entnehmen, dass es tatsächlich zu Wertsteigerungen von 4 % p.a. gekommen wäre. Der Grafik ist vielmehr zu entnehmen, dass der aus Sicht des Anlegers erfolgte Wertzuwachs seit April 2008 von Jahr zu Jahr sank. Insofern schätzt das Gericht unter Berücksichtigung der vorgelegten Zahlen und eines Abschlags auf die Wertentwicklung seit April 2011 den entgangenen Gewinn auf 3,5 % p.a., § 287 ZPO

Der Klägerin steht hingegen kein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten zu. Ein solcher kann ihr schon deshalb nicht zugesprochen werden, weil sie lediglich die Freistellung beantragt hat. Überdies ist die (nochmalige) Inanspruchnahme der Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten nicht zu besorgen, da sie die Kostennote nach eigenem Vorbringen bereits bezahlt hat. Eines gerichtlichen Hinweises bedurfte es bei dieser Nebenforderung nicht.

Der Annahmeverzug der Beklagten als Gläubigern ist hinsichtlich der Zertifikate aufgrund der Klageerhebung festzustellen, mit welchem ein den Anforderungen des § 294 BGB Angebot auf Übertragung der Zertifikate vorliegt.

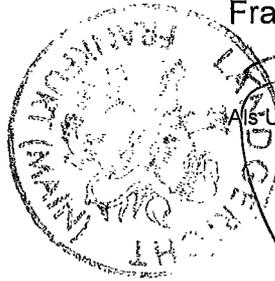
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die auf diesen Teil entfallenden Kosten gem. § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO auf der Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach waren der Beklagten auch insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, weil diese ohne das erledigende Ereignis aller Voraussicht nach auch insoweit unterlegen wäre.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Dr. Reul

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 27.08.2012



Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle